Zusatzbestimmungen

(auf der Hauptversammlung am 18. Mai 2022 beschlossen)

1. Beiträge
Über die Höhe der Beiträge beschließt die Hauptversammlung.
Der Vorstand kann in Einzelfällen die geltenden Beiträge ermäßigen oder erlassen.
Für Studierende gelten ermäßigte Beitragssätze.

2. Fördernde Mitglieder
Den Fördernden Mitgliedern stehen die Einrichtungen der Gesellschaft in gleicher Weise wie den Ordentlichen Mitgliedern zur Verfügung.

3. Vorstand
Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die ihren Wohnsitz in Tokyo oder den angrenzenden Präfekturen haben.
Der Vorstand beruft jährlich eine von ihm zu bestimmende Zahl von Personen, die ihm als Beirat unterstützend zur Seite stehen.

4. Bei Vornahme von Rechtshandlungen wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten.

5. Das Verfahren für Zahlungsvorgänge und andere Banktransaktionen ist in den Rechnungslegungsregeln festgelegt.

6. Der Schatzmeister und der Vorsitzende verwalten das Vermögen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vorstandes.

7. Ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Gesellschaft erhalten keine Honorare.

8. Rechnungsprüfer
Die Rechnungsprüfer dürfen kein anderes Amt in der Gesellschaft bekleiden.

9. Publikationsausschuss
Der Vorstand bestimmt aus dem Kreise des Vorstands, des Beirats und der Mitglieder einen mindestens fünfköpfigen Publikationsausschuss.
Der vom Vorstand bestimmte Vorsitzende des Publikationsausschusses schlägt die zur Veröffentlichung bestimmten Arbeiten vor, veranlasst den schriftlichen und mündlichen Verkehr mit den Autor(inne)n, beruft und leitet die Ausschusssitzungen, holt Gutachten ein, verantwortet die Aufträge an die Druckerei und führt gegebenenfalls die Verhandlungen mit Kommissionsverlag und Buchhandel.
Über die Frage, ob und in welcher Form eine Arbeit veröffentlicht werden soll, entscheidet nach Anhörung der Meinung des Publikationsausschusses der Vorstand.

10. Weitere Ausschüsse und Arbeitskreise können auf Beschluss des Vorstands gegründet werden. In diesem Fall wird ein Mitglied des Vorstands bestimmt, das dem Vorstand regelmäßig über die Aktivitäten des Ausschusses oder des Arbeitskreises berichtet. Die

Verantwortung für die Budgets der Ausschüsse und Arbeitskreise liegt beim Vorstand und sie sind Teil des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands.

11. Veröffentlichungen
Die Veröffentlichungen der Gesellschaft werden allen Mitgliedern unentgeltlich geliefert oder zu Vorzugspreisen angeboten.

12. Hauptversammlung
Die Tagesordnung für die Hauptversammlungen bestimmt der Vorstand; Anträge zur Tagesordnung seitens der Mitglieder müssen von mindestens einem Dreißigstel der stimmberechtigten Mitglieder sechs Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Änderungsanträge zu den Beschlussvorlagen können noch in der Hauptversammlung bei der Versammlungsleitung gestellt werden.
Die Einladung zur Hauptversammlung ist allen Mitgliedern mit der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher zuzuschicken.

13. Stimmübertragungen
Ein stimmberechtigtes Mitglied darf maximal vier übertragene Stimmen annehmen.

14. Die „Willenserklärung" nach § 19 der Satzung erfolgt schriftlich in folgender Weise:
(1) „Ich übertrage meine Stimme auf ...“ „Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Person, auf die ich meine Stimme übertrage, diese am Wahltag auf ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied ihres Vertrauens weitergibt, wenn sie selbst schon über vier übertragene Stimmen verfügt.“ Oder:
(2) „Zu den unten aufgeführten Tagesordnungspunkten stimme ich wie folgt ab. Für die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer übertrage ich meine Stimme auf ...“ (Es folgt eine Liste der Tagesordnungspunkte mit der Möglichkeit, Zustimmung oder Ablehnung durch Ankreuzen auszudrücken). Oder:
(3) „Ich übertrage meine Stimme auf den Versammlungsleiter mit der Maßgabe, dass dieser sie der Mehrheit zuschlägt.“

15. Das Protokoll der Hauptversammlung ist nach Unterzeichnung (§ 20 der Satzung) 4 Wochen in den Geschäftsräumen auszulegen.
Wenn während dieser Frist kein Einspruch erfolgt, gilt das im Protokoll Niedergelegte als richtige Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs.

16. Außer den in §§ 10, 13, 16, 18, 22 und 27 der Satzung vorgesehenen Punkten obliegt der Hauptversammlung insbesondere:

- die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr, die Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer,
- die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge,
- die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Beschlussfassung über Errichtung und Abbruch von Gebäuden, die wesentliche Vermögenswerte darstellen,
- die Beschlussfassung über Veräußerung von Vermögensteilen, die zur wissenschaftlichen Sammlung der Gesellschaft gehören oder der Gesellschaft gestiftet worden sind.

17. Die Rechnungsprüfer berichten der Hauptversammlung über die Geschäftsführung des Vorstands. Finden sie Unregelmäßigkeiten, berichten sie der Hauptversammlung darüber.

18. Wenn ein Rechnungsprüfer sein Amt vor Ablauf seiner Amtsdauer aufgibt, findet im Rahmen einer Hauptversammlung eine Nachwahl statt.

19. Wahl- und Abstimmungsmodi bestimmt der Vorstand.

20. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Wahl.

21. Beschäftigte
Die Pflichten und Rechte der Beschäftigten der Gesellschaft werden nach Rücksprache mit dem Vorstand durch besondere Anweisungen des Vorsitzenden geregelt.

22. Sprache
Grundsätzlich ist Deutsch die Sprache für Verhandlungen, Vorträge, Besprechungen und Veröffentlichungen. Begründete Ausnahmen sind auf Beschluss des Vorstands zulässig.

23. Vereinbarungen mit anderen Vereinen
Der Vorstand ist ermächtigt, mit anderen Vereinen Vereinbarungen über Mitgliedschaft, Gewährung von Vorrechten und wissenschaftliche Zusammenarbeit zu treffen.

24. Änderungen der Zusatzbestimmungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit in der Hauptversammlung.

25. Diese Zusatzbestimmungen treten am 18.05.2022 in Kraft.